

RS VwGH Erkenntnis 1987/08/20 85/12/0077

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.08.1987

Rechtssatz

Dem BM f. W und F steht in Habilitationsangelegenheiten kein Recht auf volle Berufungsentscheidung iSd§ 66 Abs 4 AVG zu. Bei einer Formalentscheidung, nämlich Zurückweisung wegen entschiedener Sache, ist der erstinstanzliche Bescheid aufzuheben und der Fall an die Habilitationskommission zurückzuverweisen (Hinweis E 29.6.1987, 86/12/0199).

Im RIS seit

06.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at